

Anlegen

Provisionen

Mit einem Bein im Gefängnis

Neues Gerichtsurteil im Provisionen-Streit: Banken und Vermögensverwalter immer stärker unter Druck.

von Iso ambühl

Es wirkte wie ein reinigendes Sommergewitter auf den Schweizer Finanzplatz: Das Bundesgerichtsurteil vom März 2006, das klar festhielt, dass die von Banken und Fondsgesellschaften den Vermögensverwaltern bezahlten Retrozessionen (siehe Stichwort) deren Kunden gehören. Jetzt können die Anleger diese illegal kassierten Provisionen zurückfordern. Selbst im Ausland macht der Entscheid Schlagzeilen: «Aufruhr in Zürich» titelte das deutsche «Manager-Magazin».

Doch es kommt noch ärger. Ein neuer Entscheid des Bundesgerichts vom 15. Juni 2006 belegt, dass Vermögensverwaltern und Verantwortlichen von Finanzunternehmen sogar Zuchthausstrafe droht. Im Fall des Direktors einer Finanzfirma bestätigten die Richter einen Entscheid des Zuger Obergerichts, das ihn wegen gewerbsmässigen Betrugs zu einer bedingten Gefängnisstrafe verurteilt hatte. Auch in diesem Fall flossen Provisionen der Finanzfirma an Vermittler- und Partnerfirmen. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass die Kunden keine Einzahlungen gemacht hätten, wenn sie von den verdeckten Provisionen gewusst hätten. «Der Schluss des Obergerichts, die Kunden hätten die Geschäfte nicht abgeschlossen, wenn ihnen bewusst gewesen wäre, dass sie dafür mehr bezahlt haben, als ihnen vorgegaukelt wurde, ist jedenfalls nicht unhaltbar», schreibt das Bundesgericht. Wenn also ein Vermögensverwalter/Vermittler seine Provisionen dem Kunden vor Geschäftsabschluss nicht offenlegt, ihn nicht informiert und sie selbst einkassiert und der Kunde dadurch finanziell geschädigt wird, dann macht er sich laut dem Zürcher Wirtschaftsanwalt François Bernath nach dem neuen Entscheid zumindest des gewerbsmässigen Betrugs verdächtig. Dies muss in jedem einzelnen Fall geprüft werden.

Den Anwälten winkt ein lukratives Geschäft

Nach den beiden Urteilen liegt es nun an den Kunden, ob sie die illegal kassierten Gelder zurückfordern wollen. Immerhin erhielten allein die Vermögensverwalter im Jahr rund 2,5 Milliarden Franken an Provisionen, wie CASH schätzt. Anwälten winken jetzt lukrative Mandate. Der Zürcher Wirtschaftsanwalt Daniel Fischer hat schon zahlreiche Anleger um sich geschart. Im Interesse des Finanzplatzes will er nicht mit Klagen auf Vermögensverwalter und Banken schiessen. Er wolle erst einmal das Gespräch suchen und so Lösungen entwickeln, sagt Fischer. Klar ist: Ein Kunde hat nur dann rechtsgültig auf die ihm zustehenden Provisionen verzichtet, wenn er von den Vermögensverwaltern «vollständig und wahrheitsgetreu» (Bundesgericht) darüber informiert wurde. In allen anderen Fällen stehen die Gelder grundsätzlich ihm zu.

Um das Ganze zu beschleunigen, steht Anlegern auch der strafrechtliche Weg offen. «Eine Strafanzeige ist nützlich, um das Zivilverfahren zu stärken», betont Strafrechtsprofessor Marcel Niggli von der Universität Freiburg: Zwangsmassnahmen erlaubten den Strafverfolgungsbehörden beispielsweise, von einem Vermögensverwalter Unterlagen zu fordern, die der Geschädigte im Zivilverfahren nicht erlangen könne. Diese Papiere seien nötig, um die Behauptungen zu beweisen.

Trotz des Entscheids des Bundesgerichts steht Betrug als komplizierter Tatbestand nicht im Vordergrund. «Retrozessionen, die ohne Wissen und Einverständnis der Kunden von Vermögensverwaltern eingenommen werden, gelten schon länger als ungetreue Geschäftsbesorgung», sagt Niggli. Als Strafe sieht dieser Tatbestand im Wiederholungsfall bis zu siebeneinhalb Jahre Zuchthaus vor. Bis zu zehn Jahre drohen beim gewerbsmässigen Betrug. «Ein Geschäftsmodell, bei dem den Kunden die ihnen zustehenden Provisionen verschwiegen und die Kunden damit getäuscht werden, steht nahe beim Betrug», betont Niggli. Tatbestände wie Betrug und ungetreue Geschäftsbesorgung müssen als Officialdelikte nicht bloss auf Antrag, sondern von Amtes wegen verfolgt werden. Deshalb sagt Anwalt Bernath, dass die Behörden jetzt aktiv werden müssen, um glaubwürdig zu bleiben. Dies findet Markus Melz, Sprecher der Basler Staatsanwaltschaft, höchst unverhältnismässig. Bevor man tätig werde, müsse eine Anzeige in einem konkreten Einzelfall eingereicht werden. Gleicher Meinung ist Christian Weber, Zürichs Leitender Staatsanwalt für Wirtschaftsdelikte. Niggli bestätigt diese Ansicht: «Wenn man proaktiv nach Informationen suchen müsste, wäre dies personalmässig nicht zu machen. Das wäre der Weg hin zu einem Polizeistaat.»

Zur grossen Hatz auf verdächtige Vermögensverwalter wird somit zumindest vonseiten der Staatsanwaltschaften nicht geblasen.

«Eine Strafanzeige ist nützlich, um das Zivilverfahren zu stärken.»

Strafrechtsprofessor Marcel Niggli

Stichwort Retrozessionen

Banken erheben bei Börsengeschäften oder beim Kauf/Verkauf von Aktien und Obligationen

Courtagen. Lassen sie ein Teil dieser Einnahmen einem Vermögensverwalter oder Anlageberater zukommen, der ihre Finanzprodukte verkauft oder bei ihnen Transaktionen durchführen lässt, so sind dies sogenannte Retrozessionen, also Provisionen. Die Banken erhalten auch dann solche Gelder, wenn sie zum Beispiel für Fondsgesellschaften als Vertriebsnetz wirken und so den Kontakt zum Endkunden herstellen. Diese Retrozessionen, die die Banken von den Fondsgesellschaften erhalten, sind sogenannte

Bestandespflegekommissionen.

Wer sein Geld von einem Vermögensverwalter verwalten lässt, hat ein Recht auf die Retrozessionen.

Zwei brisante Urteile für den Finanzplatz

Das

erste Urteil vom

22. März 2006 des Bundesgerichts ist ein

Grundsatzentscheid mit grosser Bedeutung: Retrozessionen, die Vermögensverwalter in der Regel von Banken erhalten, gehören aufgrund der «Fremdnützigkeit» des Auftrags dem Kunden. Bislang war es so, dass viele Vermögensverwalter diese Provisionen selbst einkassierten. Jetzt müssen sie diese ausweisen und herausrücken. Rechtsgültig kann ein Kunde nur darauf verzichten, wenn er vorher vollständig und transparent über die Provisionen informiert wird.

Das

Urteil vom 15. Juni 2006 legt die Nähe zum Betrug offen: Wenn eine Finanzfirma die erhaltenen Provisionen nicht offenlegt und nicht informiert, die Beträge zum Schaden des Kunden für sich behält und so Ertrag/Gewinn des Kunden schmälert, dann macht man sich des gewerbsmässigen Betrugs verdächtig. Es komme auf den Einzelfall an, betont der Zürcher Anwalt Rolf Kuhn. Beim Betrug stehe im Vordergrund, dass jemand aufgrund einer arglistigen Täuschung eine Vermögensdisposition vorgenommen habe.

Illustration: Igor Kravarik, Foto: Adair & Strasser/Ex-Press